

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland**

**Vechta, Oldb, 1969-**

Hermann Moormann: 150 Jahre Amtsgericht Cloppenburg

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5285**

*Hermann Moormann*

## 150 Jahre Amtsgericht Cloppenburg

Die „Geburtsstunde“ des Amtsgerichts Cloppenburg schlug am 1. November 1858 mit dem Inkrafttreten des Oldenburgischen Gerichtsverfassungsgesetzes und des Oldenburgischen Ämtergesetzes jeweils vom 29. August 1857.<sup>1</sup> Durch diese Gesetze wurde die Bezeichnung „Amtsgericht“ eingeführt, die an die nach der französischen Besatzungszeit (1811-1813) durch die Landesherrliche Verordnung vom 15. September 1814<sup>2</sup> wieder etablierte Ämterverfassung anknüpft, d.h. bei der unteren Verwaltungsbehörde - dem Amt - liefen Justiz und Verwaltung wieder zusammen. Nach der bis 1858 geltenden Rechtslage übte der Amtmann die niedere Gerichtsbarkeit aus. Das betraf in bürgerlichen Rechtssachen den „vorläufigen Versuch der Güte in allen Sachen, die nicht executiver Natur sind, und zur Entscheidung in erster Instanz die Sachen bis 25 Rthlr. Gold“, in Strafsachen „Polizeyübertretungen und die darunter begriffenen geringen Vergehen“ und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit etwa die Errichtung von Testamenten und die Vornahme öffentlicher Beglaubigungen.<sup>3</sup> Den Ämtern in Justizsachen übergeordnet waren Landgerichte unter einem Landvogt mit rechtskundigen Assessoren. Die Landgerichte waren „Appellationsinstanz für die beim Amte entschiedenen Sachen“ und zivilrechtlich zuständig für alle den Bagatellstreitwert von 25 Talern (später 30) überschreitenden Angelegenheiten sowie in Strafsachen für Vergehen.<sup>4</sup> Auch Cloppenburg war Sitz eines solchen Landgerichts für die zu einem Gerichtskreis zusammengefassten Ämter Cloppenburg, Lönigen und Friesoythe. Landgericht und Amtsverwaltung residierten in dem 1805-1807 erbauten „Landgerichts-Haus“ bzw. Amtshaus, heute Nebengebäude des Amtsgerichts, auf dem Areal der 1297 erstmals urkundlich erwähnten Burganlage („Cloppenburg“) der Grafen von Tecklenburg

Die oldenburgischen Reformgesetze von 1857 beinhalteten noch keine institutionelle Trennung von Verwaltung und Justiz. Die Ämterverfassung blieb erhalten. Auf dem Gebiet des heutigen Landkreises Cloppenburg gab es weiterhin die Ämter Cloppenburg, Lönigen und Friesoy-



the. Sie waren gleichzeitig Gerichts- und Verwaltungsbehörden erster Instanz. Als Gerichtsbehörden führten sie die Dienstbezeichnung „Amtsgerichte“. Die stärkere Verselbständigung von Justiz und Verwaltung unter dem Dach des Amtes erfolgte auf personeller Ebene. An die Spitze der Ämter wurden in der Regel zwei Oberbeamte berufen: der Amtmann als Verwaltungsbeamter und der Amtsrichter als Justizbeamter, jeder Volljurist, lebenslang angestellt und selbständig. Eine gegenseitige Vertretung sollte nur in eiligen oder unbedeutenden Fällen stattfinden. Das Amtsgericht war nunmehr ausschließlich zuständig u.a. für Zivilprozesse in Miet- und Gesindesachen, Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und deren Gesellen und Lehrlingen aus dem Dienstverhältnis sowie für Arreste und einstweilige Verfügungen und im übrigen für Ansprüche bis zur Wertgrenze von 75 Talern. Als Polizeigericht urteilte es unter Hinzuziehung von Schöffen „Übertretungen“ (z.B. Bettelei, Landstreicherei) und geringe Vergehen ab. In der freiwilligen (nicht streitigen) Gerichtsbarkeit hatte das Amtsgericht umfassende Zuständigkeiten. Dies galt vor allem für die als „Tutel- und Curatelsachen“ bezeichneten Vormundschafts- und Pflugschaftssachen sowie für Beurkundungen. Ausgenommen war das Hypothekenwesen. Die bisherigen sieben Landgerichte wurden aufgelöst. An ihre Stelle traten die neu geschaffenen drei Obergerichte Oldenburg, Varel und Vechta. Das Obergericht Vechta war Rechtsmittelinstanz u.a. für die Amtsgerichte Cloppenburg und Lönningen. Friesoythe kam zum Obergericht Oldenburg.<sup>5</sup> Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten nahmen ab 1858 vom zuständigen Departement des Staatsministeriums ernannte „Polizeianwälte“ wahr. Sie wurden etwa in Feld- und Forstsachen, allgemeinen Polizeisachen oder auch bei der Überwachung der Anordnung von Vormundschaften und Pflugschaften tätig. Die Polizeianwälte sollten mindestens den Rang eines Gemeindevorstehers oder Dragoner-Sergeanten haben. 1879 wurde Cloppenburg Dienstsitz eines Amtsanwalts.<sup>6</sup>

1858 betrug die Gesamteinwohnerzahl der Bezirke Cloppenburg, Lönningen und Friesoythe 35.304 Personen auf einer Fläche von zusammen 1.414 qkm. Für die einzelnen Bezirke ergab sich folgende Aufteilung<sup>7</sup>:

- Amt/Amtsgericht Cloppenburg (heutige Gemeinden Cappeln, Emstek, Garrel und Molbergen sowie die Stadt Cloppenburg): 10.421 Einwohner auf 471 qkm,
- Amt/Amtsgericht Lönningen (heutige Gemeinden Essen, Lastrup und Lindern sowie die Stadt Lönningen, ab 1863 mit Düenkamp und Le-



winghausen und von 1863 bis 1974 ohne Wachstum): 11.646 Einwohner auf 370 qkm,

- Amt/Amtsgericht Friesoythe (heutige Gemeinden Bösel, Saterland und Barßel sowie die Stadt Friesoythe ohne Gehlenberg und Neuvrees): 9.437 Einwohner auf 573 qkm.

Das Hof- und Staatshandbuch des Großherzogtums Oldenburg weist für das Jahr 1859 folgenden Personalstatus für das Amt Cloppenburg aus: Amtsrichter: Oberjustizrat Johann Hermann Wilhelm Schmedes, Amtmann: Caspar Franz Theodor Bothe, Amtseinnehmer: Johann Gerlach Anton Westerhof, Gerichtsaktuar: Heinrich Schmedes, Verwaltungsaktuar: Hermann Anton Joseph Wreesmann, Bote: Arnold Heinrich Johanning, Schließer: Gefangenenwärter Johann Diedrich Bädeker, Polizeianwält: Stadtgemeinde Cloppenburg: Bürgermeister Friedrich Wilhelm Pancratz, übriger Amtsbezirk: Aktuar Wreesmann, Auktionator: Advokat Joseph Bothe. Von den genannten Bediensteten können der Oberjustizrat Schmedes und der Gerichtsaktuar Schmedes dem Amtsgericht zugeordnet werden. Der Amtsbote dürfte zugleich für das Amtsgericht tätig geworden sein. Amtsrichter Schmedes stand bereits als Landvogt dem Landgericht Cloppenburg vor. Mit Wirkung zum 1. November 1877 trat er in den Ruhestand, „nach fast 57jähriger Tätigkeit im Dienste“, wie er in seinem Ruhestandgesuch hervorhebt.<sup>8</sup>

Mit dem Inkrafttreten der „Reichsjustizgesetze“ von 1877 - Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), Zivilprozessordnung und Strafprozessordnung - am 1. Oktober 1879 vollzog sich die vollständige Trennung von Verwaltung und Justiz. Die Unabhängigkeit der Gerichte wurde festgeschrieben und die Vierstufigkeit im Gerichtsaufbau der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit - Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Reichsgericht - zur reichseinheitlichen Organisationsstruktur erklärt. Daraus folgte für die Amtsgerichte im Großherzogtum Oldenburg die Aufhebung der bisherigen Verbindung mit den Verwaltungsämtern. Die drei Obergerichte wurden aufgelöst. An ihre Stelle trat das Landgericht Oldenburg mit Sitz in der Stadt Oldenburg.<sup>9</sup> Der Zuschnitt der Amtsgerichtsbezirke Cloppenburg, Lönigen und Friesoythe änderte sich nicht. Die ebenfalls 1879 erfolgte Eingliederung des Amtes Lönigen in das Amt Cloppenburg ließ das Amtsgericht Lönigen unangetastet. Der Amtsgerichtsbezirk Friesoythe deckte sich mit dem Amtsbezirk Friesoythe. Die Einwohnerzahlen in den Gerichtsbezirken Cloppenburg und Lönigen entsprachen 1879 im Wesentlichen denen des Jahres 1858

(s.o.). Für den Bezirk Friesoythe war ein Anstieg von 9.437 auf 10.393 Einwohner zu verzeichnen.<sup>10</sup>

Die Geschäfte des Amtsgerichts oblagen in der Regel dem Einzelrichter. In Zivilsachen war er ausschließlich zuständig für bestimmte im Gerichtsverfassungsgesetz aufgezählte Rechtstreitigkeiten (z.B. Mietprozesse) und weiter in allen vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 300 Mark. In Strafsachen erkannte der Einzelrichter nur im beschleunigten Verfahren wegen einer Übertretung gegen einen geständigen und vorgeführten Angeklagten. Sonst urteilten Schöffengerichte bei Übertretungen, ferner bei Privatklagen und bei leichten Vergehen mit einer Strafmaßandrohung von höchstens drei Monaten.<sup>11</sup>

In den Hof- und Staatshandbüchern ab 1880 werden die Amtsgerichte erstmals selbständig aufgeführt. So hatte das Amtsgericht Cloppenburg nach dem Hof- und Staatshandbuch von 1880 folgende Bedienstete: Amtsrichter: Heinrich Gerhard Wilhelm Brauer, Gerichtsschreiber: Friedrich Ludwig Sophus Decken, Gerichtsvollzieher: Eugen Meyer, Gerichtsbote: vacant (nicht besetzt), Auktionator: Wilhelm Schmedes, Amtsanwalt: Auditor Theodor Heinrich Wilhelm Fuhrken.

An einstelligen, d.h. nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten, wie den Amtsgerichten Cloppenburg, Lönigen und Friesoythe, war eine besondere Geschäftsverteilung nicht erforderlich. Die Kommission zur Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für die Amtsgerichte bemerkte dazu in ihrem Bericht vom 2. August 1879: „Eine Geschäftsordnung ist dort überflüssig; alle amtsgerichtlichen Geschäfte fallen selbstverständlich dem einen Richter zu.“ Die Vertretung erfolgte durch die Nachbargerichte. Der Cloppenburger Amtsrichter wurde vertreten durch den Richter des Amtsgerichts Lönigen, im Verhinderungsfall durch den Richter des Amtsgerichts Friesoythe.<sup>12</sup>

Einblicke in die räumliche Situation, die Arbeitsbelastung und den Dienstalltag beim Amtsgericht Cloppenburg vermitteln Eingaben und Gesuche an das Oberlandesgericht, Visitationsberichte und ministerielle Schreiben und Vermerke. Im Jahre 1902 waren am Amtsgericht neben dem Amtsrichter Dr. Cordes (seit 1901 bis 1928) 1 Aktuar (Gerichtsschreiber), 1 Aktuarhilfe, 2 Protokollführer, 2 Schreiber für „Expeditionsarbeiten“ (Versand, Kanzlei) und 1 Gerichtsvollzieher tätig. Die Aufgaben des Gerichtsdieners wurden vom Amtsboten wahrgenommen. Für das Jahr 1906 werden fünf Schreiber angegeben.<sup>13</sup> Unter dem 1. Februar 1902 sieht sich das Oberlandesgericht „veranlasst, die Großherzoglichen

Amtsgerichte darauf hinzuweisen, daß es nicht gestattet werden kann, daß die Anfertigung der den Richtern obliegenden Arbeiten, namentlich die schriftliche Fertigstellung der Urteile in Civil- und Strafsachen durch Protokollführer oder Schreiber vorgenommen wird. Ausnahmen können nur auf Antrag zugelassen werden.“ Auf einen solchen Antrag wurde dem Amtsgericht Cloppenburg unter dem 27. März 1906 die Erlaubnis erteilt, „die Verfügungen in Grundbuchsachen von den Gerichtsschreibern rein lesbar entwerfen zu lassen“.<sup>14</sup> Bis zum Umzug in das neue Amts- und Gerichtsgebäude im Frühjahr 1910 befanden sich die Diensträume im Landgerichtshaus (Amtshaus) von 1807. (Abb. 1) Dort hatte der Amtshauptmann seine Dienstwohnung. Die weiteren Räumlichkeiten musste sich das Amtsgericht mit der Amtsverwaltung und dem Katasteramt teilen.<sup>15</sup>

Die Arbeitswoche ging von Montag bis Samstag. Der Richter amtierte im Sitzungssaal. Ein gesondertes Richterzimmer war nicht vorhanden. Die Zeugen und Gesuchsteller warteten auf den Korridoren, die mit Bänken und einem Ofen ausgestattet waren. Für Publikumsverkehr



*Abb. 1: Das alte Amtshaus auf dem ehemaligen Burggelände*

*Foto: E. Albrecht, Cloppenburg*



*Abb. 2: Das im ersten Jahrzehnt des letzten Jahrhunderts errichtete Amts- und Amtsgerichtsgebäude* *Foto: E. Albrecht, Cloppenburg*

geöffnet war morgens von 9-12 Uhr (Gerichtsschreiberei) und nachmittags von 16-19 Uhr. 1906 betrug die Zahl der Eingänge in Zivilprozesssachen (C-Sachen) bis Mitte Oktober 913 Sachen. An jedem Dienstag - mit Ausnahme der Gerichtsferien - wurden in der Zeit von 9 - 11:30 oder 12:15 Uhr regelmäßig 30 bis 40 Termine abgehalten, davon 1/4 bis 1/3 „kontradiktorisch“, d.h. streitig. Weitere Termine in Zivilsachen einschließlich der Beweisaufnahmen fanden an beliebigen Wochentagen, auch am Samstag, statt. Bis zum 9. Oktober 1906 ergingen im laufenden Jahr lediglich 20 Zivilurteile auf Grund streitiger Verhandlung. Dafür scheint die Vergleichsquote relativ hoch gewesen zu sein. So wurden allein in den Monaten Januar und Februar 1906 insgesamt 38 Sachen durch Vergleich erledigt. In Strafsachen fanden 1906 bis Oktober des Jahres zehn ordentliche und fünf außerordentliche Gerichtssitzungen statt, darunter mehrere Sitzungstage wegen Betteleitbeständen, die als Übertretungen geahndet wurden. Pro Sitzungstag waren im Schnitt zwei bis fünf, in der Spitze bis zu zehn Sachen angesetzt. Daraus resultierten - ohne die Übertretungen - 26 Urteile, die durchweg 2 bis 3 1/2 Seiten umfassten.

Für das rechtsuchende Publikum hielt der Richter Sprechtage ab, z.B. in Grundbuch- oder Erbscheinangelegenheiten. Im Visitationsbericht des Oberlandesgerichts vom Oktober 1906 wird der Amtsrichter angehalten, „wenigstens an den Sprechtagen nicht nur bis 12 Uhr Mittags, um welche Zeit er mündlicher Erklärung zufolge das Gerichtsgebäude regelmäßig verlässt, ohne sich Nachmittags daselbst wieder einzufinden, sondern bis mindestens 12:30 Nachmittags im Gerichtsgebäude zu verbleiben und dem Publikum zur Verfügung zu stehen“. Die Arbeitsbelastung des Cloppenburgers Amtsrichters sieht der Visitor entsprechend moderat: „Ein tüchtiger, voll arbeitsfähiger Amtsrichter kann die Geschäfte des Amtsgerichts allein wahrnehmen, ohne überbürdet zu werden und der notwendigen Erholung entbehren zu müssen.“ Wiederkehrenden Gesuchen auf Zuweisung eines „Hülf Richters“ wurde deshalb auch nur mit Rücksicht auf den angegriffenen Gesundheitszustand von Amtsrichter Dr. Cordes entsprochen („ein kränklicher, nervöser Mann, dem man keine Mehrarbeit zumuten kann, denn es besteht sonst die Gefahr, daß er sich sofort krank meldet. Dies wird aber möglichst zu vermeiden sein, damit endlich die Rückstände aufgearbeitet werden.“). Nach einer halbjährlichen Krankheitsvertretung im Jahre 1907 berichtete der abgeordnete Gerichts-assessor Grasshorn dem Oberlandesgericht, er habe die Geschäfte des Amtsgerichts „in täglich 7stündiger Arbeit“ erledigen können.<sup>16</sup>

Im Frühjahr 1910<sup>17</sup> zog das Amtsgericht in das neu errichtete Amts- und Amtsgerichtsgebäude um, einen zweigeschossigen Putzbau im Jugendstil, wie er sich auch heute noch präsentiert. (Abb. 2) Über dem schmuckvoll verzierten Sandsteinportal thront die Germania mit Schwert und Helm, flankiert von zwei Löwen und dem Wahlspruch des großherzoglichen Hauses: EIN GOTT - EIN RECHT - EINE WAHRHEIT. Das Amtsgericht und das Katasteramt waren im Erdgeschoss untergebracht. In den oberen Räumlichkeiten hatten die Amtsverwaltung und der Gerichtsvollzieher ihr Domizil.<sup>18</sup> Auch das Finanzamt gehörte zeitweise - bis zur Fertigstellung des Finanzamtsgebäudes an der Bahnhofstraße Mitte der 1930er Jahre - zu den Untermietern. Dass es bei diesem engen räumlichen Nebeneinander nicht ohne gelegentliche Reibungspunkte abging, mag ein „Abortstreit“ aus dem Jahre 1921 mit aus heutiger Sicht anekdotischen Zügen verdeutlichen: Im Erdgeschoss des Amts- und Amtsgerichtsgebäudes befanden sich drei Aborte. Davon standen zwei den Bediensteten des Amtsgerichts und einer den Beschäftigten des Katasteramts zur Verfügung. Einen der zwei Aborte des Amtsgerichts hatte



Oberamtsrichter Dr. Cordes für sich reserviert. Dem Finanzamt ging es darum, einen der drei Aborte für seine ebenfalls im Erdgeschoss diensttuenden Beamten mitbenutzen zu dürfen. Amtsgericht und Katasteramt lehnten dies ab, das Amtsgericht mit Verweis auf den Abort des Katasteramts und eine geplante Unterbringung von Finanzamtsbediensteten im Dachgeschoss. Das Finanzamt ließ nicht locker und wandte sich an das Ministerium der Finanzen in Oldenburg. Dieses beschied die Kontrahenten mit Schreiben vom 21. Februar 1921 kurz und knapp wie folgt: „Die sämtlichen Aborte im Erdgeschoss des Amts- und Amtsgerichtsgebäudes sind allen im Erdgeschoss untergebrachten Bediensteten zugänglich zu machen. Die Reservierung eines besonderen Aborts für den Oberamtsrichter muß aufhören.“<sup>19</sup>

In den Jahren 1921 bis 1928 schwankten die Eingänge in Zivilprozesssachen zwischen 166 bis 892 Sachen jährlich. 1925 gingen 342 Zivilsachen ein. Erledigt wurden 24 Sachen durch streitiges Urteil, 115 durch Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil und 55 durch Vergleich. In Strafsachen fanden 1925 an 31 Tagen Verhandlungen mit 158 Sachen statt. Es ergingen 71 Urteile. Zu den bis Mitte Oktober 1925 verkündeten 44 Urteilen ist angemerkt, dass sie sämtlich von den beiden zugewiesenen Referendaren entworfen worden seien. 1929 war der Personalbestand des Amtsgerichts auf 27 Bedienstete angewachsen, darunter der planmäßige Amtsrichter Dr. Gerold Pauly und der Assessor Richard Siedenburg, ferner 3 Inspektoren, 3 Aktuare, 1 Sekretär, 2 Protokollführer, 1 Obergerichtsvollzieher, 6 Gerichtsvollziehergehilfen, 6 Bürogehilfen und 3 Lehrlinge.<sup>20</sup> Am 1. Oktober 1931 übernahm Dr. Hermann Ostmann die Leitung des Amtsgerichts. Kurz darauf wurde eine 2. Richterplanstelle eingerichtet, die mit Amtsgerichtsrat Lanwer besetzt wurde.<sup>21</sup> Aushilfe und Entlastung erfolgte auch durch Abordnungen von Gerichtsassessoren. 1933 zog das Katasteramt wieder in das alte Amtshaus ein. 1933/34 betrug die Zahl der Gerichtseingesessenen 22.349. Das Amtsgericht Friesoythe blieb nach der im Zuge der Verwaltungsreform von 1933 erfolgten Auflösung des Amtes Friesoythe bestehen.

Aus der Zeit des Nazi-Regimes sei auf zwei amtsgerichtliche Urteile mit örtlichem Bezug hingewiesen:

- Am 31. Juli 1937 verurteilte das Amtsgericht Cloppenburg den Peheimer Pfarrer Gottfried Engels wegen Hausfriedensbruchs in zwei Fällen, der unerlaubten Umhängung eines Hitlerbildes und eines Kreuzes im Januar 1937 in der alten Peheimer Schule und der verbotenen An-

bringung von Kreuzen anlässlich der Einweihung der neuen Schule im März 1937 zu einer Geldstrafe von 200 RM, ersatzweise 20 Tagen Gefängnis. Nach eingelegter Berufung wurde das Verfahren vom Sondergericht Oldenburg mit weiteren gegen Pfarrer Engels anhängigen Verfahren auf Grund des Amnestiegesetzes vom 30. April 1938 eingestellt.<sup>22</sup>

- Das Schöffengericht Oldenburg<sup>23</sup>, seinerzeit als Schöffengericht zuständig auch für die übrigen Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk Oldenburg mit Ausnahme von Wilhelmshaven, verurteilte am 16. September 1938 den Landwirt Tepe wegen verbotenen Setzens einer Kirchenflagge anlässlich der Fronleichnamsprozession in Bunnen zu einem Monat Gefängnis.<sup>24</sup>

1943 wurden die Amtsgerichte Friesoythe und Lönigen im Zuge der „Vereinfachung der Gerichtsorganisation“ zu Zweigstellen des Amtsgerichts Cloppenburg (Z-Gerichte). Am 1. November 1944 war die gerichtliche Präsenz in Lönigen nur noch auf einen Gerichtstag beschränkt (G-Gericht).<sup>25</sup> Am 10. April 1945 musste das Amtsgericht Cloppenburg kriegsbedingt - als erstes Gericht im Landgerichtsbezirk - seine Tätigkeit einstellen. Die Wiedereröffnung erfolgte am 4. September 1945. Die Amtsgerichte Friesoythe und Lönigen folgten am 4. Januar bzw. 8. März 1947.<sup>25</sup> Erst nach und nach stabilisierte sich die Sicherheitslage. So wird berichtet, dass am 15. November 1946 der Gefängniswärter Schelper erschossen worden sei, als er sich geweigert habe, den Freund eines wegen einer Schießerei im Cloppenburger Gefängnis an der Burgstraße<sup>26</sup> (sog. Schießerei) inhaftierten Polen vorzulassen. Beide seien im Schutz der Dunkelheit entkommen.<sup>27</sup>

Besonders in den Nachkriegsjahren herrschte im Amtsgerichtsgebäude drangvolle Enge. Mit Schreiben vom 19. Februar 1946 teilte das Kreisamt mit, es seien fünf Dienststellen im Gebäude untergebracht: die Kreiskommunalkasse, die Nebenstelle Cloppenburg des Arbeitsamtes, das Ernährungsamt, das Wirtschaftsamt und die Kreisbauernschaft. Auch das Wohnungsamt, die Entnazifizierungsstelle, der Torfsachbearbeiter und das Deutsche Rote Kreuz hatten dort zeitweilig ihre Bleibe.<sup>28</sup> In dieser schwierigen Zeit hat sich Oberamtsrichter Dr. Hermann Ostmann große Verdienste um die Sicherung der elementaren Lebensbedürfnisse der Bevölkerung im Landkreis und um die Rückkehr zu demokratischen Verhältnissen erworben. Auf seinen Werdegang sei deshalb näher eingegangen:



*Abb. 3:  
Dr. Hermann Ostmann (1898 - 1992)  
Oberamtsrichter in Cloppenburg  
von 1931 - 1965*

*aus: „Der Landkreis Cloppenburg  
auf dem Weg ins 21. Jahrhundert,  
1976 - 2001“*

Dr. Hermann Ostmann (Abb. 3) wurde am 15. Oktober 1898 in Cloppenburg geboren. Während der Referendarzeit promovierte er 1923 zum Dr. jur. utriusque, d.h. zum Dr. beider Rechte, des kirchlichen und des weltlichen Rechts. Nach kurzer Tätigkeit im oldenburgischen Ministerium des Inneren trat er 1926 seine erste Richterstelle in Friesoythe an und wechselte von dort 1931 an das Amtsgericht Cloppenburg. Zum Naziregime hielt er Distanz. Seine Sachkompetenz auf den verschiedenen Rechtsgebieten, etwa als Jugend- und Landwirtschaftsrichter, wird gerühmt. Am 10. April 1945 forderte ein schwerer Luftangriff auf Cloppenburg an die 100 Todesopfer. Zahlreiche Häuser wurden zerstört. Am 13. April erfolgte nach heftigen Kämpfen die Einnahme der Stadt durch englische und kanadische Truppen. Am 17. April bestellte die Militärregierung den politisch unbelasteten Dr. Ostmann zum Landrat des Kreises Cloppenburg. Auf seinen Vorschlag wurden die ersten Bürgermeister im Kreis ernannt. Ab 15. Mai 1945 fanden unter Vorsitz von Landrat Dr. Ostmann Dienstbesprechungen mit den Bürgermeistern statt. Auf der Tagesordnung standen u.a. die Milchfahren, die Eier- und Butterablieferung, Notschlachtungen, die Versorgung mit Futtermitteln, die Bereitstellung von Heizmaterial für Bäckereien und Molkereien und die Tätig-

keit der den Bürgermeistern unterstellten Polizeibeamten. Am 16. Januar 1946 eröffnete Dr. Ostmann die erste Sitzung des Kreistages, dessen Mitglieder noch von der Militärregierung ernannt worden waren. In seiner Eröffnungsrede erinnerte er daran, dass die konstituierende Sitzung in die ernsteste und schwerste Zeit seit dem Dreißigjährigen Krieg falle. Ein geistiger, moralischer und materieller Trümmerhaufen in einem von niemand für möglich gehaltenen Ausmaß sei von denen hinterlassen worden, die vorgegeben hätten, das deutsche Volk zu dem glücklichsten Volk dieser Erde machen zu können. Im weiteren Verlauf der Sitzung gab Lt. Col. Wade als Vertreter der Militärregierung bekannt, dass der bisherige Landrat Dr. Ostmann, das Amt des Oberkreisdirektors übernehme. In dieser Funktion blieb er bis zum 30. Juni 1947 tätig und nahm dann wieder seinen Dienst als Aufsichtsrichter des Amtsgerichts auf. Dort hatte ihn zwischenzeitlich Amtsgerichtsrat Schade aus Löningen vertreten. Neben seiner richterlichen Tätigkeit engagierte sich Dr. Ostmann auf vielfältige Weise im sozial-caritativen Bereich. Er setzte sich u.a. für die Gründung des Caritas Vereins Altenoythe ein, war 20 Jahre Mitglied des Kuratoriums des St. Vincenz-Hauses, 30 Jahre gehörte er dem Kuratorium der Stiftung Heilig Kreuz an und widmete sich dem Aufbau des damaligen Waisenhauses und Kinderheims in Stapelfeld, heute Kardinal-von-Galen-Haus/Heimvolkshochschule. Berufungen an das Oberlandesgericht Oldenburg oder das Bundesinnenministerium schlug Dr. Ostmann aus. Er blieb Oberamtsrichter in Cloppenburg. In Anerkennung seines erfolgreichen Wirkens wurde ihm das Niedersächsische Verdienstkreuz Erster Klasse verliehen. Am 1. November 1965 trat Dr. Ostmann in den Ruhestand. Am 8. Mai 1992 verstarb er im hohen Alter von 93 Jahren.<sup>29</sup>

Zurück zur weiteren Entwicklung des Amtsgerichts: 1958 wurde ein Bezirksschöffengericht mit Zuständigkeit auch für die Amtsgerichtsbezirke Friesoythe und Löningen eingerichtet. Damit verbunden war die Schaffung einer dritten Richterstelle.<sup>30</sup> Spürbare räumliche Entlastung für den Dienstbetrieb des Amtsgerichts trat 1960 ein, als die Kreisverwaltung in das neue Kreisamtsgebäude im Stadtpark (heute „Parkhotel“) einzog, das dem Landkreis bis Ende 1990 als Sitz diente.<sup>31</sup> Mit Wirkung vom 1. Januar 1972 wurde das Amtsgericht Löningen aufgehoben und zum 1. Mai 1974 das Amtsgericht Friesoythe aufgelöst. Beide Bezirke wurden dem Amtsgericht Cloppenburg zugewiesen. Nach der ebenfalls 1974 erfolgten Eingliederung<sup>32</sup> von Wachtum, Gehlenberg und Neuvrees besteht Deckungsgleichheit von Amtsgerichtsbezirk und Landkreis. Die in

Friesoythe als „Trostpflaster“ eingerichtete Zweigstelle für Grundbuchsachen mit Zuständigkeit für den Nordkreis wurde Ende Oktober 1997 geschlossen.<sup>33</sup>

1979 räumte das Katasteramt das alte Amtshaus. Es folgten umfangreiche Restaurierungsarbeiten mit einem Kostenaufwand von rund 1 Million DM. Im Dezember 1982 wurde das Gebäude offiziell an die Justiz übergeben. (Abb. 4) Dort sind seitdem das Grundbuchamt und das Familiengericht untergebracht. Mit der Inbesitznahme durch das Amtsgericht kehrte die Gerichtsbarkeit an ihre ursprüngliche Wirkungsstätte im vormaligen „Landgerichts-Haus“ zurück. Nach einer Komplettsanierung der Außenfassade 2006 zeigt sich das 200 Jahre alte denkmalgeschützte Nebengebäude des Amtsgerichts in altem Glanz als „Sachzeuge der Geschichte“.<sup>34</sup> Seit Juli 1977 hat das Amtsgericht eine Abteilung für Familiensachen (Familiengericht). Es ist auch Insolvenzgericht. Die Mahnsachen werden seit dem 1. September 2005 landesweit vom Zentralen Mahngericht (Amtsgericht) Uelzen bearbeitet. Für Registersachen im Landgerichtsbezirk ist seit 2006 allein das Amtsgericht Oldenburg zuständig.



*Abb. 4: Die Gebäude des heutigen Amtsgerichtes*

*Foto: E Albrecht, Cloppenburg*

In der Leitung des Amtsgerichts folgten auf Dr. Ostmann: Oberamtsrichter Gustav Becker (1906-2003) von 1965 bis 1971, Direktor des Amtsgerichts Werner Gebhardt (1922-2006) von 1972 bis 1987, Direktor des Amtsgerichts Günther Ortmann (geb. 1940) von 1987 bis 2003, Direktor des Amtsgerichts Thomas Cloppenburg (geb. 1960) seit 2003.

Geschäftsleiter nach dem 2. Weltkrieg waren: Justizoberinspektor Aloys Rausch von 1948 bis 1950, Justizamtman Wilhelm Sandhaus von 1950 bis 1959, Justizamtman Ludwig Rötepohl von 1959 bis 1961, Justizamtsrat Paul Rohde von 1962 bis 1971, Justizoberamtsrat Meinhard Lamping von 1972 bis 2006, Justizamtsrat Josef Spreckelmeyer seit 2006.

Das Amtsgericht Cloppenburg ist ein mittelgroßes Amtsgericht mit 156.828 Gerichtseingesessenen (Stand: 30. Juni 2006, 1980: 110.089).<sup>35</sup>

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht zuständig bis zu einem Streitwert von 5.000 Euro und unabhängig vom Streitwert u.a. in Mietsachen betr. Wohnraum, Familiensachen und Landwirtschaftssachen. Es wird auch als Vollstreckungsgericht, in Verfahren der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung, in Insolvenzverfahren, Woh-



*Abb. 5: Die Beschäftigten des Amtsgerichtes im Jahre 2007*

*Foto: Foto-Studio Meiners*

nungseigentumssachen, Betreuungs- und Vormundschaftssachen, Grundbuchangelegenheiten sowie als Nachlassgericht tätig. In Strafsachen entscheidet es, wenn im konkreten Fall nicht mehr als vier Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten sind.<sup>36</sup>

Am 31. Dezember 2006 hatte das Amtsgericht 87 Beschäftigte, darunter 12 Richter(innen), 13 Rechtspfleger(innen), 6 Gerichtsvollzieher, 1 Gerichtsvollzieherin, 47 Beamt(innen)e und Angestellte im mittleren Dienst, 5 Angehörige des einfachen Dienstes und 3 Auszubildende. Im richterlichen Dienst waren am Stichtag 4 von 9 Vollzeitbeschäftigte und alle 3 Teilzeitkräfte Richterinnen.<sup>37</sup> Bis in die 1970er Jahre gab es kaum Richterinnen. Dazu zählte die gebürtige Cloppenburgerin Ingeborg Im-siecke, die von 1974 bis 1991 am Amtsgericht Cloppenburg tätig war. Als sie im Wintersemester 1950/51 in Kiel mit dem Jura-Studium begann, gab es in ihrem Semester 100 Studenten, aber nur 7 Studentinnen.

Der Personalbedarf eines Gerichts orientiert sich am Geschäftsanfall. Hierzu beispielhaft einige Zahlen für das Kalenderjahr 2006<sup>38</sup>:

- Zivilsachen: 1723, darunter 69 Bau-/Architektensachen, 188 Verkehrsunfallsachen, 168 Wohnungsmietsachen,
- Scheidungsverbandsachen: 318, darin teilweise enthalten: 20 güterrechtliche Verfahren, 147 Sorge- und Umgangsrechtsverfahren,
- Ordnungswidrigkeitsverfahren: 800, darunter 755 Verkehrsordnungswidrigkeiten,
- Anträge auf Erlass eines Strafbefehls: 900,
- Strafsachen vor dem Einzelrichter: 679,
- Strafsachen vor dem Schöffengericht: 55,
- Strafsachen vor dem Jugendrichter: 226, darunter 31 wegen vorsätzlicher Körperverletzung,
- Strafsachen vor dem Jugendschöffengericht: 49, u.a. Betäubungsmittelsachen, Eigentumsdelikte, Gewaltkriminalität, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
- Ermittlungsrichtertätigkeit: 950 Vorgänge, z.B. vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse,
- Haftsachen: 68,
- Betreuungssachen: 1913 anhängige Verfahren,
- Vormundschaftssachen: 2036 anhängige Verfahren,
- Landwirtschaftssachen: 234,
- Begründung und Veränderung von Eigentum und Erbbaurecht (Grundbuch): 3444,

- Mobilienvollstreckung/Rechtspfleger: 5221 Vorgänge, z.B. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse,
- Zwangsversteigerungsverfahren: 137,
- Zwangsverwaltungsverfahren: 49,
- Verbraucherinsolvenzen: 298,
- Unternehmensinsolvenzen: 265,
- Testamentssachen: 785,
- Nachlasssachen: 653.

Das dargestellte aktuelle Zahlenwerk belegt noch einmal die Bandbreite der beim Amtsgericht zu bearbeitenden Rechtsgebiete und verdeutlicht zugleich die enge Verflechtung mit dem (Rechts-)Alltag der Menschen in den verschiedenen Lebensstationen von der „Wiege bis zur Bahre“. Das verlangt Bürgernähe, die beim Amtsgericht Cloppenburg praktiziert wird. Wenn man den Aussagen der Politik Glauben schenken kann, ist der Fortbestand des Amtsgerichts Cloppenburg gesichert. Mögen die Menschen dort weiterhin „ihr gutes Recht“ suchen und finden. „Wer’s Recht hat und Geduld, für den kommt auch die Zeit“ (Goethe, Faust II, 4. Akt.).

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup> GBl. Oldb. Bd. 15, S. 801 und S. 793.

<sup>2</sup> GBl. Oldb. Bd. 1, S. 217 ff.

<sup>3</sup> Zitiert nach Dieter Rüdebusch, Der Bezirk des Landgerichts Oldenburg (1814 - 1989). In: 175 Oberlandesgericht Oldenburg, Festschrift, Köln 1989, S. 419 ff., seit 1846 war der Amtmann bis zu 30 Taler zuständig. - GBl. Oldb. Bd. 11, S. 347.

<sup>4</sup> Rüdebusch, wie Anm. 3. - Kurt Hartong, Beiträge zur Geschichte des Oldenburgischen Staatsrechts, Oldenburg 1958, S. 103. - Hartmut Reineke, Entstehung und Entwicklung der oldenburgischen Amtsgerichte im 19. und 20. Jahrhundert, Manuskript für Festschrift 150 Jahre Amtsgerichte 1858 - 2008. - Werner Hülle, Geschichte des höchsten Landesgerichts von Oldenburg (1573 - 1935), Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte Band 9, 1974, S. 143 ff.

<sup>5</sup> Vgl. im einzelnen Art. 11 Oldb. GVG, wie Anm. 1. - Reineke, wie Anm. 4. - Hartong, wie Anm. 4, S. 118, 119. - Hülle, wie Anm. 4, S. 205 ff. - Bernhard Schrick/Agnes Holling-Schrick, Gerichte im und für den Landkreis Vechta. In: Beiträge zur Geschichte der Stadt Vechta, Bd. II, 6. Lieferung, S. 365/375. - Ab 1.1.1869 gab es gegen Strafurteile nur noch die Nichtigkeitsbeschwerde zum Oberappellationsgericht in Oldenburg, GBl. Oldb. Bd. 20, S. 776 f.

<sup>6</sup> Vgl. näher Friedrich Reinelt, Beitrag zur Geschichte der Staatsanwaltschaft in Oldenburg. In: 175 Jahre Oberlandesgericht Oldenburg, wie Anm. 3, S. 461 ff. - Staatsarchiv Oldenburg Best. 133 Nr. 1112, Bl. 3.

<sup>7</sup> Zahlenangaben nach Reineke, wie Anm. 4. - zu Lönigen vgl. Hans-Joachim Behr, Lönigen 1803 - 1870. In: Lönigen in Vergangenheit und Gegenwart, Lönigen 1998, S. 124. - Joachim Kuropka, Vom Neubeginn bis zur Gegenwart - Lönigen seit 1945, wie vorstehend, S. 244.

<sup>8</sup> Staatsarchiv Oldenburg Bestand 133 Nr. 21 (künftig zitiert: StA OL Best.).

<sup>9</sup> Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich vom 27.1.1877, RGBl. I 1877, 41 ff. - für Oldenburg insbes. Art. 1 und 2 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 10.4.1879



- betr. Die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27.1.1877 und die mit demselben in Kraft tretenden Reichsgesetze, GBl. Oldb. Bd. 25, S. 330 ff.
- <sup>10</sup> Reineke, wie Anm. 4.
- <sup>11</sup> §§22 ff GVG in der Fassung vom 27.1.1877, wie Anm. 9. - Art. 6 §1 des Oldb. Einführungsgesetzes zum GVG, wie Anm. 9. - siehe auch Hülle, wie Anm. 4, S. 252.
- <sup>12</sup> StA OL Best. 133 Nr. 707.
- <sup>13</sup> StA OL Best. 133 Nr. 986, Bl. 38 u. Best. 113 Nr. 1134, Bl. 129 ff.
- <sup>14</sup> StA OL Best. 133 Nr. 707.
- <sup>15</sup> StA OL Best. 133 Nr. 986, Bl. 42.
- <sup>16</sup> StA OL Best. 133 Nr. 1134, Bl. 54 ff.
- <sup>17</sup> StA OL Best. 133 Nr. 707.
- <sup>18</sup> StA OL Best. 133 Nr. 986, Bl. 86 R.
- <sup>19</sup> StA OL Best. 137 Nr. 860.
- <sup>20</sup> StA OL Best. 133 Nr. 986 u. Nr. 1134.
- <sup>21</sup> StA OL Best. 133 Nr. 1134, Bl. 281 ff.
- <sup>22</sup> Vgl. näher Maria Anna Zumholz, Ein Kämpfer in einer problematischen Gemeinde. In: Joachim Kuroпка, Geistliche und Gestapo, Münster 2004, S. 169 ff. - zum Kreuzkampf s. Joachim Kuroпка, Zur Sache - Das Kreuz, Vechta 1986.
- <sup>23</sup> Jens Luge, Die Rechtstaatlichkeit der Strafrechtspflege im Oldenburger Land 1932-1945, Hannover 1993, S. 60.
- <sup>24</sup> Luge, wie Anm. 23, S. 274.
- <sup>25</sup> Rüdebusch, wie Anm. 3.
- <sup>26</sup> Die „Schließerei“ mit Dienstwohnung wurde 1958 abgebrochen, heute Bereich des ehemaligen Kreisamtes und jetzigen Parkhotels.
- <sup>27</sup> Nach Aloys Niemeyer, Unsere Heimat im Zweiten Weltkrieg, 2. Aufl. 1985, S. 119.
- <sup>28</sup> StA OL Best. 137 Nr. 861. - Hans Hochgartz, Das neue Amts- und Amtsgerichtsgebäude in Cloppenburg. In: Volkstum und Landschaft, Beilage zur „Münsterländischen Tageszeitung“, November 1983, S. 6.
- <sup>29</sup> Günther Ortmann, In memoriam Dr. Hermann Ostmann. In: Mitteilungsblatt des Vereins der Richter und Staatsanwälte im Landgerichtsbezirk Oldenburg, Ausgabe Herbst 1992, S. 3. - Arnold Westerhoff, 30 Jahre Kreistag des Landkreises Cloppenburg, Jahrbuch für das Oldenburger Münsterland 1977, S.57 ff. - Westerhoff, Der politische Neubeginn in der Stadt Cloppenburg nach der Kapitulation im Jahre 1945. In: Beiträge zur Geschichte der Stadt Cloppenburg, Cloppenburg 1989, Bd. 2, S. 54 ff.
- <sup>30</sup> Werner Gebhardt, Geschichte des Amtsgerichts Cloppenburg, maschinenschriftliches Manuskript, ohne Jahresangabe.
- <sup>31</sup> Wir machen Zukunft im neuen Kreishaus, Broschüre zur Einweihung des Kreishauses am Marktplatz/Eschstraße am 29.8.1991.
- <sup>32</sup> Gebietsreform vom 1.4.1974; Auflösung des Amtsgerichts Sögel zum 1.5.1974.
- <sup>33</sup> Rüdebusch, wie Anm. 3. - Ferdinand Cloppenburg, Der lange Kampf des Amtsgerichts Friesoythe. In: F. Cloppenburg, Die Stadt Friesoythe im 20. Jahrhundert, Friesoythe 2003, S. 283 ff.
- <sup>34</sup> Helmut Ottenjann, zitiert nach Oldenburgische Volkszeitung vom 22.12. 1982. - s.a. Münsterländische Tageszeitung vom 4.1.1978 und vom 22.12.1982. - ebenso Nordwest-Zeitung vom 22.12.1982.
- <sup>35</sup> S. Internetseite Landkreis Cloppenburg.
- <sup>36</sup> Vgl. im einzelnen §§23 ff. Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.5.1975, BGBl. I S. 1077 ff. - Heinrich Schönfelder, Deutsche Gesetze, lfd. Nr. 95.
- <sup>37</sup> Auflistung des Amtsgerichts nach Aktenlage.
- <sup>38</sup> Angaben nach Personalbedarfsberechnung Geschäftsjahr 2006/2007.

*Michael Hirschfeld*

## Stationen der Geschichte des Gerichtswesens im heutigen Kreis Vechta seit 1858

„Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch Amtsgerichte ...“

Als im Herbst 1955 das alte Vechtaer Amtsgerichtsgebäude an der Ostseite des Kapitelplatzes (damals Gerichtsstraße) zum Abriss stand, veröffentlichte die Lokalpresse noch einmal Fotos dieses nahezu 100 Jahre alten Bauwerks. „Die beginnenden Vorbereitungen für den Neubau des Kreisamtes, der einmal im Garten hinter dem Amtsgericht entstehen soll, haben den Blick hinter die Kulissen des alten Gebäudes ermöglicht“, lautete der Zeitungskommentar. Hinter die Kulissen soll auch in diesem Beitrag geblickt werden. Dabei geht es nicht nur um die Kulissen des Gerichtsgebäudes, sondern um das Gerichtswesen als wichtige Institution für die Stadt und den Kreis Vechta insgesamt. Hier ist allerdings nicht der Ort, um die traditionelle Bedeutung Vechtas als Gerichtsort aufzuarbeiten, zumal das landesherrliche Stadtgericht bereits seit 1269 überliefert ist und Vechta ab 1322 ebenso Tagungsort des Desum-Gogerichts war.

Diese Darstellung setzt vielmehr mit einer zentralen Zäsur für die jüngere Entwicklung des Gerichtswesens in Vechta ein: Gemeint ist das Oldenburgische Gerichtsverfassungsgesetz vom 29. August 1857, dessen Artikel 7 lautete: „Die Gerichtsbarkeit wird ausgeübt durch Amtsgerichte ...“<sup>2</sup> Und im ebenfalls von diesem Tage datierenden Oldenburgischen Ämtergesetz hieß es in Artikel 6, dass die Ämter da, „wo sie in ihrer Zuständigkeit als Gerichtsbehörden handeln, die Dienstbezeichnung als Amtsgerichte“ führen. Zum einen wurden damit die Amtsgerichte auch in den drei damaligen Ämtern auf dem Gebiet des heutigen Landkreises Vechta, und zwar in Vechta, Steinfeld und Damme, eingeführt und können mit einigem Recht auf ihr 150-jähriges Bestehen zurückblicken. Konkret bedeutete dies, dass die Amtmänner von ihrer in Personalunion ausgeübten richterlichen Funktion entbunden, Justiz und Verwaltung also entflochten wurden. Zum anderen waren die durch die am 1. November 1858 in